

**Anfrage der Ratsfrau Kraft-Dlangamandla: Rechtsgültigkeit der
Düsseldorfer Vorgartensatzung
zur Ratssitzung am 06.02.2020**

Frage 1:

Teilt das Rechtsamt die Auffassung des Bauamtes über die rechtliche Wirksamkeit der Gartensatzung und wenn ja, auf welchen Urteilen und Gutachten basiert diese Einschätzung?

Antwort:

Zu der am 05.12.2019 im Umweltausschuss vorgetragenen Einschätzung der Rechtmäßigkeit der Vorgartensatzung wird in der Fachverwaltung, insbesondere auch im Rechtsamt, keine abweichende Auffassung vertreten.

Die Verwaltung ist einhellig der Auffassung, dass die Satzung nicht (mehr) den strengen Anforderungen genügt, die die Rechtsprechung in Bezug auf den Abwägungsvorgang zwischen öffentlichen und privaten Interessen (vgl. Entscheidung des OVG Münster vom 30.06.1981; Urteil des VG Düsseldorf vom 22.11.1984), den zulässigen Geltungsbereich einer solchen Satzung (vgl. Entscheidung des OVG Münster vom 26.03.2003) wie auch das für eine solche Satzung notwendige Gestaltungskonzept (OVG Münster, a.a.O) fordert.

Frage 2:

In wie vielen Fällen und mit welchen Ergebnissen wurde nach Anwendung der Düsseldorfer Gartensatzung die Rechtsgültigkeit des Bescheids beanstandet beziehungsweise vor Gericht verhandelt.

Antwort:

Aufgrund der unter Antwort 1 geäußerten Rechtsauffassung der Verwaltung wird ein ordnungsbehördliches Handeln nicht (mehr) auf die Vorgartensatzung gestützt. Sehr wohl kann ein solches aber aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, wie der Bauordnung NRW oder Festsetzungen in Bebauungsplänen erfolgen. Der Verwaltung liegen hierüber jedoch keine statistischen Erhebungen vor.

Frage 3:

Aus welchen Gründen wurde die Düsseldorfer Gartensatzung nicht überarbeitet, obwohl das Bauamt der Auffassung ist, sie wegen mangelnder Rechtswirksamkeit nicht anwenden zu können?

Antwort:

Die Gründe, aus denen die Verwaltung bislang keine Überarbeitung vorgenommen hat, sind vielschichtig. So würde die Umsetzung der gerichtlichen Anforderungen zunächst einmal die Erfassung und Bewertung des gesamten städtischen, baulichen Bestands erfordern. Von der Schaffung dieser Grundvoraussetzung hat die Verwaltung u.a. jedoch zu Gunsten der zügigen Erstellung von Bauleitplänen, auch mit dem Ziel der Wohnraumschaffung auf Düsseldorfer Stadtgebiet, bislang abgesehen. Zudem ist aufgrund der seit Anfang 2019 geltenden neuen Bauordnung NRW die rechtliche Grundlage für eine Vorgartensatzung unklar. Die Verwaltung der Landeshauptstadt Düsseldorf hat daher entsprechend dem Ratsauftrag (Vorlage 01/ 182/2019) geprüft, mit welchen Instrumenten die Stadt Düsseldorf auf eine möglichst ökologische und klimaangepasste Gestaltung von Vorgärten hinwirken kann. Sie empfiehlt mittels Informations-, Beratungs-, und Förderangeboten auf Bauherren und Eigentümer zuzugehen und sie so zum Erhalt von Vorgärten zu bewegen. Die Verwaltung wird den Rat hierüber zeitnah noch ausführlich informieren.

Cornelia Zuschke
Beigeordnete

Christian Zaum
Beigeordneter